

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zum Kauf von STANDARDSOFTWARE der DV-Beratung Baumgart & Partner GmbH (DVB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Allen Verträgen zwischen DVB und Kunden über den Kauf von DVB-Standardsoftware liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 DVB überlässt dem Kunden gegen die in den jeweiligen Softwarescheinen genannte Vergütung je ein Exemplar der in den Softwarescheinen genannten Softwareprodukte zur eigenen, nicht ausschließlichen Nutzung auf Dauer.
- 2.2 Der Funktionsumfang der überlassenen Softwareprodukte sowie die erforderlichen Systemumgebungen ergeben sich aus den jeweiligen zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Funktionsbeschreibungen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Softwareprodukte werden in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert.
- 3.2 Beim Kauf von DVB-Standardsoftware gilt:
Die Lieferung des Objektcodes für die DVB-Standardsoftware erfolgt nach Wahl von DVB durch Versand auf einem Datenträger an den im Softwareschein genannten Ort oder durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet. Die Grundinformationen und die Installationshinweise erhält der Kunde nur in elektronischer Form.
- 3.3 Der Kunde installiert die Softwareprodukte selbst. Weitere Leistungen, z.B. Anpassung und Pflege der Softwareprodukte sowie Schulung der Mitarbeiter des Kunden etc., sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, können jedoch mit DVB gesondert vereinbart werden.
- 3.4 Der Kunde trägt das Transportrisiko. Der Kunde wird DVB die ordnungsgemäße Lieferung schriftlich bestätigen.

4. Rechtseinräumung

- 4.1 Einräumung einfacher Nutzungsrechte
DVB räumt dem Kunden gegen die in den Softwarescheinen genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Softwareprodukte auf Dauer zu nutzen.
- 4.2 Definition Nutzer
Als Nutzer gilt jede natürliche Person sowie jedes Eingabe- und Ausgabegerät, über das direkt oder indirekt Zugriff auf die Softwareprodukte genommen werden kann.
- 4.3 Der Kunde darf die überlassene DVB-Standardsoftware nur für das im Softwareschein vereinbarte Serversystem nutzen
- 4.4 Lizenzmodelle
Die maximale Nutzeranzahl bestimmt sich nach Maßgabe des jeweiligen im Softwareschein vereinbarten Lizenzmodells.
- 4.4.1 *Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User Lizenz):*
Bei diesem Lizenzmodell wird jede erteilte Lizenz einem definierten Nutzer zugeordnet. Die Softwareprodukte dürfen auf beliebig vielen Arbeitsstationen oder Servern installiert werden, solange die erteilten Lizenzen nur und ausschließlich von den zugeordneten Nutzern verwendet werden. Der Kunde ist zur Nutzung der Softwareprodukte beschränkt berechtigt auf die vereinbarte Anzahl von Nutzern, welche zur Nutzung der Softwareprodukte freigegeben sind. Bereits freigegebene Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl von Nutzern ersetzt werden, die für die Nutzung der Softwareprodukte freigegeben sind.
- 4.4.2 *Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell (Concurrent User Lizenz):*
Bei diesem Lizenzmodell ist der Kunde berechtigt, die Softwareprodukte maximal entsprechend der vereinbarten Anzahl von Lizenzen zeitgleich über mehrere Arbeitsplätze zu nutzen. Die Lizenzen sind keinen bestimmten Nutzern zugeordnet.
- 4.4.3 *Prozessorbasierendes Lizenzmodell (Server Lizenz):*
Bei diesem Lizenzmodell ist der Kunde berechtigt, die Softwareprodukte maximal entsprechend der vereinbarten Anzahl von Lizenzen auf Prozessoren zu installieren.

- 4.4.4 **Maschinen-basierendes Lizenzmodell (Named Client Lizenz):**
Bei diesem Lizenzmodell wird jede erteilte Lizenz einem definierten Client (PC, Server oder anderer Workstation) zugeordnet. Die Softwareprodukte dürfen von beliebig vielen Nutzern verwendet werden, solange die erteilte Lizenz nur und ausschließlich auf dem zugeordneten Client verwendet wird. Der Kunde ist zur Nutzung der Softwareprodukte beschränkt berechtigt auf die vereinbarte Anzahl von Clients, welche zur Nutzung der Softwareprodukte freizugeben sind. Bereits freigegebene Clients können mit einer Wartezeit von einem Tag durch eine entsprechende Anzahl von Clients ersetzt werden.
- 4.4.5 **Variables Maschinen-basierendes Lizenzmodell (Concurrent Client Lizenz):**
Bei diesem Lizenzmodell wird jede erteilte Lizenz für eine definierte Anzahl von Clients (PC, Server, mobile Scanner oder anderer Workstation) erstellt. Die Softwareprodukte dürfen von beliebig vielen Nutzern verwendet werden, solange die Anzahl der zeitgleich aktiven Programme der Anzahl der zugeordneten Lizenzen entspricht. Der Kunde ist zur Nutzung der Softwareprodukte beschränkt berechtigt auf die vereinbarte Anzahl von Clients, welche zur Nutzung der Softwareprodukte freizugeben sind.
- 4.5. **Sicherheitskopien**
Der Kunde ist berechtigt, mindestens eine Sicherheitskopie zu erstellen. Die Berechtigung des Kunden zur Erstellung weiterer Sicherheitskopien bei Handelsware bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen der Hersteller.
- 4.6 **Beim Kauf von DVB-Standardsoftware gilt:**
Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die DVB-Standardsoftware zu bearbeiten. Beachte aber Ziff. 8.10.
- 4.7 **Beim Kauf von Handelsware gilt:**
Die Berechtigung des Kunden, die Handelsware über den in Ziffer 4.6 bestimmten Umfang hinaus zu bearbeiten, bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers der Handelsware. Ziff. 8.10. bleibt unberührt.
- 4.8 **Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Handelsware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.**
- 4.9 **Der Kunde ist berechtigt, die Softwareprodukte einmalig auf Dauer an einen Dritten zu veräußern, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber sämtliche Softwarekopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien zu löschen. Infolge der Weiterveräußerung an den neuen Erwerber erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Softwareprodukte. Der Kunde ist im Fall der Weiterveräußerung der Softwareprodukte verpflichtet, DVB den Namen und die vollständige Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen. Eine weitere Verbreitung oder Unterlizenzierung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DVB und ist entsprechend zu vergüten. Ohne vorherige Zustimmung von DVB ist der Kunde auf keinen Fall berechtigt, die Handelsware auf Dauer oder vorübergehend an Dritte zu vermieten oder zu verleasen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.**

5. Übernutzung

Der Kunde ist verpflichtet, DVB jede über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Nutzung, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Softwareprodukte durch mehr als die in den Nutzungsbedingungen des Herstellers und/oder in dem Softwareschein angegebene maximale Nutzeranzahl, unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von DVB zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.
Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der beigefügten Preisliste von DVB fällig.

6. Vergütung

- 6.1 **Der Kunde zahlt für die Überlassung der Softwareprodukte an DVB die in den jeweiligen Softwarescheinen ausgewiesene Vergütung zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer.**
- 6.2 **Die Vergütung ist bei Lieferung der Softwareprodukte zur Zahlung fällig. Verzug tritt bei schuldhafter Nichtbegleichung der Vergütung spätestens 30 Tage nach dieser Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.**

- 6.3 Im Falle des Verzugs des Kunden ist dieser zur Zahlung von Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

7. Rechtsvorbehalt

- 7.1 DVB behält sich sämtliche Rechte an den dem Kunden gelieferten Softwareprodukten und das Eigentum an den dem Kunden gelieferten Datenträgern und sonstigen beweglichen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung ist DVB berechtigt, dem Kunden die Nutzung der Softwareprodukte zu untersagen. Befindet sich der Kunde im Verzug gemäß Ziff. 6.2 und tritt DVB deshalb vom Vertrag zurück, dann kann DVB vom Kunden die Herausgabe der Softwareprodukte sowie sämtlicher hiervon angefertigter Kopien verlangen. Soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, kann DVB vom Kunden die Löschung der Softwareprodukte bzw. Kopien verlangen.
- 7.2 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf den Rechtsvorbehalt von DVB hinweisen und DVB unverzüglich benachrichtigen.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Softwareprodukte nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen oder sie sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus den Funktionsbeschreibungen für die Softwareprodukte. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung der Softwareprodukte erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 8.2 Ansprüche wegen Sach- und Bereitstellung Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Softwareprodukte.
Dies gilt nicht im Falle von Ziff. 8.11. Bei den Softwareprodukten zum Download gelten die Softwareprodukte als abgeliefert, wenn dem Kunden die für den Download erforderlichen Informationen übermittelt wurden.
- 8.3 Nach Lieferung der Softwareprodukte an den Kunden wird der Kunde diese unverzüglich auf etwaige Sachmängel hin untersuchen und solche DVB umgehend mitteilen.
Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden die Rechte, wie sie zu Mängeln im Ziff. 8.5 bis 8.8 geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.
- 8.4 Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für DVB möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und DVB möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 8.5. Nacherfüllung
Erhält DVB Kenntnis von Mängeln gemäß Ziff. 8.3 und 8.4, wird DVB wie folgt nacherfüllen:
- 8.5.1 DVB ist berechtigt, auf Grund gemeldeter Mängel die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu erbringen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
- 8.5.2 Die Mängelbeseitigung durch DVB kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
- 8.5.3 Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei DVB entsteht, dass die Softwareprodukte vom Kunden an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.
- 8.5.4 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die im jeweiligen Softwareschein aufgeführten Softwareprodukte zurückzuführen ist, ist DVB berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei DVB gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.6 Ist DVB mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht DVB während der Nachfristen die Anzahl der Nachbesserungsversuche frei.

Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn DVB die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

- 8.7 Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn DVB ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 8.8 Das Recht des Kunden zum Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 8.9 Im Falle des berechtigten Rücktritts ist DVB berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Softwareprodukte in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Softwareprodukte ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Softwareprodukte aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu berücksichtigen ist.
- 8.10 Wenn der Kunde die Softwareprodukte selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen – unabhängig davon, ob der Kunde zur Änderung berechtigt ist (dazu Ziff. 4.7 und 4.8) - die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch DVB dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 8.11 Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch DVB und/oder einen anderen Hersteller der vertraglichen Softwareprodukte bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.
- 8.12 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen der Nutzung der Softwareprodukte geltend, wird der Kunde DVB darüber unverzüglich informieren und DVB soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde DVB jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde DVB sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Softwareprodukte möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann DVB nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass DVB
- zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt, **oder**
 - das schutzrechtsverletzende Softwareprodukt ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, **oder**
 - das schutzrechtsverletzende Softwareprodukt ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen ein Softwareprodukt austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, **oder**
 - einen neuen Programmstand des Softwareprodukts liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im übrigen gelten die Regelungen dieser Ziff. 8 bei Rechtsmängeln entsprechend.

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1 DVB haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen.
- 9.2 Die Haftung von DVB für Schäden, die von DVB oder einem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter von DVB vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- 9.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung von DVB auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von DVB oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DVB der Höhe nach unbegrenzt.
- 9.4 Der Höhe nach unbegrenzt ist die Haftung von DVB auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von DVB zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- 9.5 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DVB, wenn keiner der in den Ziff. 9.2 - 9.4 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

- 9.6 Jede weitere Haftung von DVB auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- 9.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.8 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von DVB als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 9.9 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von DVB verschuldeten Datenverlust, haftet DVB deshalb ausschließlich für die Kosten der Rekonstruktion und Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

10. Sonstiges

- 10.1 Gegen Forderungen von DVB kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 10.2 Sämtliche Verträge zwischen DVB und dem Kunden unterliegen deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 10.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 10.6 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
Anlage 1: Softwareschein
Anlage 2: Lizenz-Preisliste

Köln, Datum
DV-Beratung Baumgart&Partner GmbH

Ort, Datum
Firmenname + Rechtsform

Name Unterzeichner in Klarschrift

Name Unterzeichner in Klarschrift

Stempel/Unterschrift

Stempel/Unterschrift